



Öffentlicher Verkehr

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe B.2.1 und C.1.2
Art. 8 Verordnung SHG, 02.05.2006. (SGF 831.0.12)
Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze, 01.01.2012

Grundsatz

Transportkosten für den lokalen öffentlichen Verkehr (inkl. Halbtax-Abo) sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten.

Hinweis

Transportkosten aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder einer unbezahlten Tätigkeit, darunter die sozialen Eingliederungsmassnahmen sowie die Teilnahme an «Integrationspool+», an «Zukunft 20-25» und an jede andere Aktivität im Rahmen einer Ausbildung zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung (Schule, Lehre, Weiterbildung) sind bei der Erstellung des Sozialhilfebudgets zu berücksichtigen. Diese Kosten dürfen nicht durch die Integrationszulage oder den Freibetrag auf die Erwerbseinkommen kompensiert werden.

Bei der Berechnung der Ausgaben muss beachtet werden, dass Reisen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln im lokalen Netz bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt berücksichtigt werden. Somit ist nur die Differenz zu entrichten.

In den folgenden Fällen können manche Transportkosten als situationsbedingte Leistungen betrachtet werden:

- > Arbeitssuche;
- > Besuch der Kinder;
- > Arzttermin;
- > Fahrdienst «PassePartout».

Verfahren und Zuständigkeiten

Gesuch an den regionalen Sozialdienst. Entscheid der Sozialkommission.

Auskunft

www.tpf.ch
www.sbb.ch

Verweis

- > Privatfahrzeug